

Ahaus, 23.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr und Umwelt	19.09.2024	TOP Ö	5
Rat	01.10.2024	TOP Ö	12

Beratungsgegenstand

Erlass einer Benutzungsordnung für öffentliche Parkflächen der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt folgende Benutzungsordnung für öffentliche Parkflächen der Stadt Ahaus:

**„Benutzungsordnung für öffentliche Parkflächen
der Stadt Ahaus vom //././.2024**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 01.10.2024 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt und unterhält im Stadtgebiet Parkplätze als öffentliche Einrichtung. Die Parkplätze stehen der Öffentlichkeit nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Sie dienen dem gemeingebräuchlichen Parken von Fahrzeugen. Mit dem Befahren der in Absatz 2 genannten Parkplätze unterliegen Nutzende den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Andere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, insbesondere die StVO, das StrWG NRW oder durch Verkehrszeichen getroffene Anordnungen bleiben unberührt.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden Parkplätze:
 1. Parkplatz „Domhof“, wie im Lageplan (Anlage 1) rot dargestellt, auch in den unteren Ebenen der beiden Parkdecks,
 2. Parkplatz „Kirmesplatz“, wie im Lageplan (Anlage 2) rot dargestellt,
 3. Parkplatz „Friedhof Ahaus“, wie im Lageplan (Anlage 3) rot dargestellt,Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Parkplätze sind zeitlich unbegrenzt geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen erlaubt. Jede andere Benutzung des Parkplatzes ist nicht zulässig.
- (3) Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen der Parkplätze und den dort abgestellten Fahrzeugen, können die Öffnungszeiten geändert werden.
- (4) Die Nutzung als öffentliche Parkplätze kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus dem Bereich des Parkplatzes zu entfernen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungsordnung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
- (2) Es dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Andere Fahrzeuge als Pkw und Krafträder dürfen die Parkplätze nicht nutzen, es sei denn, dies ist im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten der Parkplätze notwendig oder durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

§ 4 Verhalten auf den Parkplätzen

- (1) Nutzende haben die Verkehrssicherheit und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Personen im Sinne des § 6 Absatz 2 zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten oder gekennzeichneten Parkstände erlaubt. Die Grünflächen dürfen nicht befahren oder beparkt werden.
- (3) Die Parkplätze dürfen nur im Schrittempo befahren werden.
- (4) Bei der Benutzung der Parkplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Die Parkplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.

§ 5 Verbotenes Verhalten auf den Parkplätzen

Auf den Parkplätzen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten

1. die Verwendung von offenem Feuer,
2. das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw.,

3. die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
4. das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Lauflassen des Motors,
5. das Betanken von Fahrzeugen,
6. das Waschen von Fahrzeugen,
7. die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
8. das Hupen (Schallzeichen i.S.d. § 16 StVO) sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche (es gelten die Regelungen über schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Immissionsschutzgesetzes),
9. das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
10. das Wegwerfen und Lagern von Abfall außerhalb der zur Verfügung stehenden Müllbehälter und das Entleeren von Aschenbechern,
11. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art,
12. der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art, die Veranstaltung und die Teilnahme an Vergnügungen und das Abhalten und die Teilnahme an Versammlungen und Treffen,
13. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder auf andere Art und Weise Lärm herbeizuführen.

§ 6 Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Die Stadt Ahaus übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzügliche Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit (Platzverweis, Platzverbot) der Parkplätze verwiesen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung
 1. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 die Parkplätze benutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb der markierten oder gekennzeichneten Stellflächen parkt oder Grünflächen befährt oder dort parkt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 die Parkplätze schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befährt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 andere unzumutbar stört oder belästigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verschmutzt,
 6. entgegen § 5 Nr. 1 ein offenes Feuer entzündet,

7. entgegen § 5 Nr. 2 feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw. lagert, ablässt, um- oder abfüllt,
 8. entgegen § 5 Nr. 3 Gegenstände jeder Art lagert oder abstellt,
 9. entgegen § 5 Nr. 4 unnötige Abgase erzeugt,
 10. entgegen § 5 Nr. 5 Fahrzeuge betankt,
 11. entgegen § 5 Nr. 6 Fahrzeuge wäscht,
 12. entgegen § 5 Nr. 7 Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt,
 13. entgegen § 5 Nr. 8 mehr als vermeidbar Lärm erzeugt,
 14. entgegen § 5 Nr. 9 Wurfzettel verteilt oder plakatiert,
 15. entgegen § 5 Nr. 10 Müll wegwirft oder außerhalb der Müllbehälter lagert,
 16. entgegen § 5 Nr. 11 Waren oder Leistungen aller Art bewirbt, feilbietet oder anbietet,
 17. entgegen § 5 Nr. 12 Alkohol oder Drogen konsumiert,
 18. entgegen § 5 Nr. 12 Vergnügungen, Versammlungen oder Treffen abhält oder teilnimmt,
 19. entgegen § 5 Nr. 13 ruhestörend Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente gebraucht oder auf andere Weise Lärm erzeugt.
- (2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als Sondernutzungen durch die Stadt Ahaus zugelassen worden sind.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (4) Die Stadt Ahaus ist Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Stadt Ahaus haftet nur für Personen oder Sachschäden, die auf bauliche Mängel der Parkplätze oder auf das schuldhafte Verhalten des auf den Parkplätzen tätigen städtischen Personals zurückzuführen sind.
- (2) Die Nutzenden der Parkplätze haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Ahaus oder Dritten schuldhaft zufügen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.“

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus stellt über das Stadtgebiet verteilt Parkflächen für den öffentlichen Verkehr zur

Verfügung. In jüngerer Vergangenheit häufen sich Beschwerden über eine nicht sachgemäße Nutzung der Parkplätze auf dem großen Parkdeck am Domhof. Dort werden in den Abend- und Nachtstunden einige Parkflächen als Treffpunkt von jüngeren Menschen genutzt. Diese versammeln sich dort und halten sich über eine längere Zeit auf den Flächen auf. Entsprechend kommt es, sehr zum Ärgernis der Anwohner des Domhofes, zu Lärmbelästigungen und mitunter auch zu Verschmutzungen und Müllablagerungen auf den Parkplätzen. Teilweise sind die Personen augenscheinlich der sog. „Poser-/Raser-Szene“ zuzuordnen.

Bei Kontrollen durch die Kreispolizeibehörde Borken im Rahmen des Streifendienstes stellt diese regelmäßig die oben genannten Personengruppen auf den Parkflächen am Domhof fest und verweist diese dann auch des Platzes. Jedoch fehlt eine wirkliche rechtliche Handhabe, den nächtlichen Aufenthalt auf diesen Parkflächen zu sanktionieren. Das unerlaubte Ablagern von Abfällen ist zwar nach den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verboten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Jedoch ist ein Tatnachweis nur sehr schwer zu führen, da der konkrete Verursacher von Verschmutzungen meist nicht zu ermitteln ist. Häufig werden nur Müllablagerungen am nächsten Tag festgestellt, ohne dass gesehen wurde, wer den Abfall tatsächlich weggeworfen hat.

Um eine bessere Handhabe gegen die nächtliche Nutzung der Parkflächen zu haben, schlägt die Verwaltung den Erlass einer „Benutzungsordnung für öffentliche Parkflächen der Stadt Ahaus“ (Anlage 1) vor. Diese soll zunächst für folgende Parkflächen gelten:

- Parkflächen am Domhof
- Parkflächen Kirmesplatz
- Parkflächen Friedhof Ahaus

Sollte sich herausstellen, dass auch auf anderen Parkflächen eine ähnliche Problematik besteht, könnte der räumliche Geltungsbereich in Zukunft auch auf diese erweitert werden. Die Parkflächen an der Wallstraße sollen zunächst nicht in die Benutzungsordnung aufgenommen werden, da dieses möglicherweise steuerliche Nachteile nach sich ziehen könnte und auch die geplante Umgestaltung abgewartet werden soll; außerdem liegen hier (wie grundsätzlich auch auf den Parkflächen am Kirmesplatz und am Friedhof) aktuell keine Beschwerden wie am Domhof vor.

Vorteil gegenüber den teilweise bestehenden allgemeingültigen Vorschriften ist, dass die Benutzungsordnung spezielle Regeln nur für Parkflächen trifft. So ist der Aufenthalt auf den betroffenen Parkflächen in Zukunft nur noch zum Abstellen oder Abholen von Fahrzeugen erlaubt. Eine andere Benutzung ist nicht mehr zulässig (siehe § 2 Absatz 2 der Benutzungsordnung). Ein Verstoß hiergegen kann zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden (siehe § 7 der Benutzungsordnung). Hierbei ist zu betonen, dass es nicht Ziel der Verwaltung ist, jeden Verstoß gegen die Benutzungsordnung unmittelbar als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Insbesondere bei Erstverstößen wird es auch in Zukunft häufig bei einer Verwarnung und einem Platzverweis bleiben. Bei festgestellten hartnäckigen oder wiederholten Verstößen gibt die Benutzungsordnung jedoch eine wirksamere Handhabe als die bisherigen Regelungen. Gegenüber den aktuellen Vorschriften zur Vermeidung von unzulässigem Lärm und der Ablagerung von Abfällen ist vor allem vorteilhaft, dass kein konkreter Verursacher einer Lärmbelästigung oder einer Verschmutzung festgestellt werden muss, sondern der bloße Aufenthalt über einen längeren Zeitraum auf den Parkflächen sanktioniert werden kann.

Neben dieser Regelung zum Aufenthalt auf den Parkflächen enthält die Benutzungsordnung eine Vielzahl weiterer Verhaltensregeln. Teilweise sind dies zwar schon durch andere gesetzliche Vorschriften festgelegt, dennoch hält die Verwaltung eine gebündelte Darstellung in einer Benutzungsordnung für zweckmäßig.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja ☒ Nein**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ**Alternativen / Optimierung:**

☐	keine
☒	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt: Der Erlass der Benutzungsordnung trägt dazu bei, negative klimarelevante Verhaltensweisen einzudämmen bzw. ahnden zu können. Zu nennen sind hier insb. Lärmimmissionen sowie das Vermüllen von (öffentlichen) freien Flächen.
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 1 - Lageplan Parkplatz „Domhof“

Anlage 2 - Lageplan Parkplatz „Kirmesplatz“

Anlage 3 - Lageplan Parkplatz „Friedhof Ahaus“